

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die vierte Teilzahlung 2018  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 20. November 2018, Az.: 2-2231.1/133

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- |   |            |
|---|------------|
| ▪ Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) | 1 328 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise)    | 697 Euro.  |

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2018 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2017 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als vierte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2018 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 85,20 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)  
70,00 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2018 und  
30,00 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 149,60 Euro je Einwohner/in

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,30 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2018.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 21,98 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
10,05 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
16,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
10,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
4,11 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 489,3 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312,00
2. Realschulen	848,00
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	841,00
b) Progymnasien	861,00
4. Schulen besonderer Art	848,00
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	523,00
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsober- schulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1 294,00
7. Grundschulförderklassen	375,00
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 198,00
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkin- dergärten	6 824,00
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5 071,00
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 948,00
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem För- derschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 055,00
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt ent- sprechenden Schulkindergärten	6 148,00
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Ent- wicklung und der dem Förderschwerpunkt entspre- chenden Schulkindergärten	2 813,00
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	643,00.

**E) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 600,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 500,00
3. für jeden weiteren Kilometer	11 400,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 000,00.

**F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 500,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 100,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 600,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 600,00.

**G) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,40 Euro.

**H) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 489,6 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**I) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 529,0 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2017. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 2 316 Euro.

**J) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 931,5 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2016. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2017. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 14 549 Euro.

**K) Förderung der Integration (§ 29 d Absatz 1 FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 90,0 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemeldeten Personen, die sich zum Stand 15. September 2018 aus den Flüchtlingszugängen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 (einschließlich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind) in der Anschlussunterbringung einer Gemeinde befunden haben. Der Jahresbetrag pro Person beträgt voraussichtlich rd. 983 Euro.

**L) Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d Absatz 2 FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 11,0 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

**IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 100 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

## **V. Abrechnung**

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 3. Vierteljahr 2018 gekürzt.